



B/SN-159/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 329/85, 271/85,
272/85, 361/85,
380/85;

48 85
Datum: 22. NOV. 1985

Verteilt 22. NOV. 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

- a) Bundeskanzleramt
zu GZ. 670 723/17-V/1/85
- b) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
zu Zl. 13.561/02-1 3/85, Zl. 13.641/05-I 3/85
- c) Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
zu Zl. 51.010/55-V/1/85
- d) Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. 60 06 07/7-I/6/85

erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Wien, am 8. November 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i. A.

Beil.o.e.

Hofrat Dr. Soukup
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 272/85

GZ. 2235/85

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Zu Zl.: 13.641/05-I 3/85

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Pflanzenschutzgesetz

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes einer Novelle zum Pflanzenschutzgesetz und beehrt sich dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

Die Gesetzesänderung ist im Hinblick darauf, daß das bisherige Gesetz aus dem Jahre 1946 stammt, notwendig, zielführend und zeitangepaßt. Beigefügt werden darf, daß hinsichtlich § 13 der Begriff, "wenn der Züchter auch im Inland einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt", hinsichtlich des Wortes "fachmännisch" zu vage ist. Hier wäre eine klare Definition vonnöten. Das Wort "fachmännisch" ist nicht nur zu vage, sondern auch zu weitgefaßt und gibt daher zu Mißdeutungen Anlaß. Darüberhinaus darf zu § 22 bemerkt werden, daß es hier nicht ausreicht, die höchstmögliche Geldstrafe von S 2.000,-- mit einem Betrag von S 20.000,-- zu ersetzen.

- 2 -

Man kann über den Umrechnungsschlüssel geteilter Meinung sein.

Darauf soll aber in dieser Begutachtung deshalb nicht eingegangen werden, da ein Gesetz, welches nicht die nötigen Sanktionen mit sich bringt, sicherlich fragwürdig ist. Der Kernpunkt der Kritik liegt hier vielmehr darin, daß der gesamte § 22 ex 1946 geändert werden muß. Derselbe enthält nämlich einen gesamten Katalog aller möglichen Strafarten, darüberhinaus noch den Entzug der Gewerbeberechtigung nach zweimaliger Bestrafung. Hier ist schon definiert, ob hier nur die Bestrafung durch die Bezirksverwaltungsbehörde gemeint ist, oder auch der im Gesetz normierte Begriff der "allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung" gemeint ist. Dieser § 22 enthält ein solches Sortiment von Strafen, daß es sicherlich entwirrt werden müßte. Dies insbesondere deshalb, da auch der letzte Satz desselben, "gegen die Verfügung der Gewerbebehörde steht das Recht der Berufung offen", geradezu einsam im Raum steht, da natürlich gegen Bescheide der Gewerbebehörde ein Rechtsmittel offen stehen muß.

Auch das Wort Verfügung steht zwiespältig im Raum. Hier wäre eine klare, zeitgemäße Gesetzesanordnung zu treffen. Dies sei dem sonst durchaus beachtenswerten Gesetzesentwurf beigelegt.

Wien, am 11. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident